



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und  
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/  
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und  
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

**Clemens August <I., Köln, Erzbischof>**

**Paderborn, 1721**

**VD18 10901310**

LXIII. Von denen Ferien unsers Hoff-Gerichts.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

von zu Zeit der taxation in Consilio sein Bedencken / und Votum den anderen Urtheilern referiren / und demnach mit denenselben auff den producirten designation: Zettul eine gesambte Tax und mäßigung Verfugen.

4. Wan die Summe der expensen in etwas groß / und 30. Rthl. übersteigt / oder sonst nicht so gar gewiß außsündig gemacht / sollen sie dem obsiegendem Theil / oder seinem darzu specialiter bevollmächtigten / und informirten Anwaldt einen Eyd aufflegen / genant Juramentum taxatorum expensarum.

5. Und so die gewinnende Parthey selbst zugeden / soll sie schwehren einen Eyd zu Gott / und auff das heilige Evangelium, daß sie in dieser Sachen die taxirte Summe der Gerichts-Kösten / darüber / und nicht darunter bezahlt / oder noch zu bezahlen / oder außzugeben schuldig / der Procurator aber soll schwehren in die Seel seiner Partheyen / daß sie die taxirte Gerichts-Kösten außgegeben / oder noch außzugeben schuldig sey.

## TITULUS LXIII.

### Von den Ferien unsers Hoff-Gerichts.

I.

**D**ie Vacanz / und Ferien sollen gehalten werden / an- und außgehen / wie folget:



Vom 20. Decembris, biß auff das Fest SSum  
Trium Regum.

Vom Sontag Esto mihi, usque Invocavit.

à Festo Palmarum, biß auff Sontag Quafimodò.

Von Pfingsten/ biß auff Sontag SSmæ Trinitatis.

Vom Abend S. Jacobi, biß auff den ersten Septem-  
bris allenthalben einschließlic.

Darzu alle feyrliche Fest zu Gottes / und seiner hei-  
ligen Ehr durchs ganze Jahr.

2. Und damit die Partheyen / und ihre sachen jeder-  
zeit desto baldter / ehe / und mehr befördert werden /  
sollen unser Hoff-Richter / und Assesores in zeit sol-  
cher Ferien / oder auch sonsten (doch außser der Son-  
täge / und hohen Festen) nicht allein mit fassung der  
Urtheil / und Bescheiden sich fertigen / sondern auch  
auff einkommende Supplicationes / Ladung / und  
Processen erkennen / und außgehen lassen / doch  
terminum comparitionis nicht anders / dan nach  
Ausgang der Ferien ansehen.

## TITULUS LXIV.

Tax der gerichtlichen Salarien / und Be-  
lohnung deren Hoff-Gerichts Personen.

Sür